

## **Richtlinie zur Verwendung der Mittel der Rücklage für Investition und Innovation**

*Das 13. Student\*innenparlament der Leuphana Universität Lüneburg hat in seiner 2. ordentlichen Sitzung am 01. August 2018 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder folgende Neufassung der Richtlinie zur Verwendung der Mittel der Rücklage für Investition und Innovation in erster und zweiter Lesung beschlossen.*

### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Rücklage für Investition und Innovation umfasst anfänglich 91.505,90 Euro.
- (2) Die Mittel sollen für Investitionen und Innovationen verwendet werden, u. a. in
  1. die Einrichtung von Räumlichkeiten,
  2. in Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (einschließlich der IT-Infrastruktur),
  3. in andere größere Umgestaltungen,
  4. Schaffung von innovativen Angeboten sowie
  5. Erweiterung bestehender Angebote.
- (3) Es ist möglich Personalkosten über die Rücklage zu erstatten.

### **§ 2 - Aufteilung der Mittel**

- (1) Die Mittel werden zu Beginn der ersten Antragsphase zu drei gleichen Teilen aufgeteilt. Die Aufteilung ist für die erste und zweite Antragsphase bindend. Über die Bindung für weitere Antragsphasen entscheidet das Student\*innenparlament mit absoluter Mehrheit.
- (2) Je ein Teil steht
  1. den Fachgruppenvertretungen, den Fachschaften sowie dem Rat der Fachgruppenvertretungen,
  2. dem Allgemeinen Student\*innenausschuss mit seinen Servicebetrieben und
  3. dem Student\*innenparlament sowie den studentischen Initiativen und studentischen Projektgruppen zur Verfügung.

### **§ 3 - Antragsphasen, Antragsstellung und -entscheidung**

- (1) Es gibt mindestens zwei Antragsphasen. Die erste Antragsphase beginnt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie und endet am 15. November 2018. Die zweite Antragsphase beginnt einem Monat nach dem Ende der ersten Antragsphase und endet am 10. April 2019. Nach Entscheidung aller eingereichten Anträge der zweiten Antragsphase entscheidet das Student\*innenparlament über weitere Antragsphasen mit absoluter Mehrheit. Werden keine weiteren Antragsphasen bestimmt, so wird die Teilung nach § 2 Abs. 2 aufgehoben.
- (2) Der Vorsitz des Student\*innenparlaments ruft vor Beginn jeder Antragsphase zum Einreichen von Anträgen auf. Im Aufruf ist die Gesamt- und Teilsumme zu erwähnen. Auf diese Richtlinie ist ebenfalls hinzuweisen.
- (3) Antragsberechtigt in den einzelnen Antragsphasen sind:
  1. Fachgruppenvertretungen: Mitglieder der Fachgruppenvertretungen;
  2. Fachschaften: zeichnungsberechtigten Personen;
  3. Rat der Fachgruppenvertretungen: Vorsitz des Rates der Fachgruppenvertretungen;
  4. Allgemeiner Student\*innenausschuss: Referent\*innen und ihre Stellvertretungen, AStA-Sprecher\*innen, zeichnungsberechtigte Personen der Servicebetriebe
  5. Student\*innenparlament: Mitglieder und Vorsitz des Student\*innenparlaments;
  6. studentische Initiativen: Ansprechperson der Initiative sowie Vorstand des Dachverbands studentischer Initiativen (DSi);
  7. studentische Projektgruppe: Ansprechperson der Projektgruppe.Nach Aufhebung der Teilung gem. Abs. 1 sind alle Student\*innen antragsberechtigt.
- (4) Für die Anträge ist das vom Student\*innenparlament zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

- (5) Die Anträge werden bei einer für die Rücklage zuständigen Person eingereicht. Die zuständige Person wird durch das Student\*innenparlament auf Vorschlag des Finanzausschusses benannt. Die zuständige Person steht (interessierten) Antragssteller\*innen bis zum Ende der Antragsabwicklung als Ansprechperson zur Verfügung. Das Student\*innenparlament hat die Möglichkeit weitere Ansprechpersonen auf Vorschlag des Finanzausschusses zu benennen.
- (6) Bis einem Monat nach Ende einer Antragsphase entscheidet das Student\*innenparlament über alle eingereichten Anträge. Es soll darauf geachtet werden, dass für die zweite Antragsphase ausreichend weiterhin finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.
- (7) Der Finanzausschuss kann zu jedem Antrag eine Empfehlung abgeben.

#### **§ 4 - Verwendung der Mittel, Berichterstattung**

- (1) Nach Mitteilung über die Genehmigung des Antrages sind die Mittel innerhalb von vier Monaten zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet die für die Rücklage zuständige Person in Beratung mit dem Finanzreferat.
- (2) Nicht verwendete Mittel steht dem jeweiligen Teil gem. § 2 Abs. 2 zur Verfügung.
- (3) Für die Kostenerstattung ist das vom Finanzreferat zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Beschlüsse, die die Kostenerstattung einschränken, sind zu berücksichtigen.
- (4) Spätestens neun Monate nach Mitteilung über die Genehmigung ist ein Bericht zur Verwendung der Mittel abzugeben. Für die Berichterstattung ist das vom Student\*innenparlament zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Das Student\*innenparlament ist berechtigt ausgezahlte Mittel voll oder anteilig von den Antragsteller\*innen zurückzufordern, sofern der Bericht nicht abgegeben wird.

#### **§ 5 - Ausgeschlossene Förderungen**

- (1) Kriterien, die zu einem Ausschluss der Förderung führen, sind:
  1. Veranstaltungsreihen, Ringvorlesungen;
  2. Projekte, die durch die Kostenstellen 203 „Projektfördertopf der Studierendenschaft“ und 209 „Topf zur Verbesserung der Forschung und Lehre“ in ihrer jeweiligen Form in den vergangenen zwei Haushalts- und Wirtschaftsjahren gefördert wurden;
  3. rückwirkende Finanzierung.
- (2) Die Aufzählung der Kriterien in Abs. 1 kann durch das Student\*innenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Student\*innenparlaments fortgesetzt werden. Die beschlossenen Ergänzungen sind unverzüglich in Abs. 1 aufzunehmen.

#### **§ 6 - Abschließende Bestimmungen**

- (1) Über die Auslegung dieser Richtlinie entscheidet die für die Rücklage zuständige Person in Beratung mit dem Vorsitz des Student\*innenparlament; bei Widerspruch gegen diese Entscheidung entscheidet das Student\*innenparlament.
- (2) Werden gem. § 3 Abs. 1 keine weiteren Antragsphasen bestimmt, wird diese Richtlinie durch die Richtlinie zur Förderung von Projekten ersetzt. Nicht verwendete Mittel werden ausschließlich der Kostenstelle 203 „Projektfördertopf der Studierendenschaft“ in seiner jeweiligen Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Student\*innenparlaments kann von dieser Richtlinie abgewichen werden. Eine beschlossene Abweichung ist zu begründen.
- (4) Die Richtlinie zur Verwendung der Mittel der Rücklage für Investition und Innovation tritt am Tage nach dem Beschluss des Student\*innenparlaments in Kraft. Diese Richtlinie ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.